



Änderungen der Epidemienverordnung: Covid-19-Impfung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Dokument vom 18. August 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

Bisher haben nur Personen einen Zugang zur Covid-19-Impfung in der Schweiz, für welche eine Finanzierung vorgesehen ist. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in der Schweiz keine obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgeschlossen haben und die nicht in Gesundheits- oder Betreuungseinrichtungen in der Schweiz arbeiten sowie Reisende aus anderen Ländern haben bisher keinen Zugang. Dies auch deshalb, weil in der Pandemiebekämpfung primär die in der Schweiz wohnenden Personen zu impfen sind und die beschränkt zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen kontingentiert den Kantonen entsprechend der jeweiligen Bevölkerungsgruppen zugeteilt wurden.

Da mittlerweile genügend Impfstoffe in der Schweiz vorhanden sind und die impfwillige Bevölkerung in der Schweiz bis im August 2021 zum grossen Teil die Möglichkeit zur Impfung erhalten hat, ist der Bund bestrebt, für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie für alle Grenzgänger ein Zugang zur Covid-19-Impfung in der Schweiz zu schaffen.

2. Zielsetzung der Neuregelung

Folgende Ziele werden mit der Regelung verfolgt:

- Ermöglichung eines Zugangs zur Covid-19-Impfung in der Schweiz für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP und deren engen Familienangehörigen bei ausreichender Impfstoffverfügbarkeit
- Kein Zugang für Reisende aus anderen Ländern (ausser sie verfügen über eine OKP)
- Gewährleistung, dass bei Boosterimpfung respektive allfälliger erneuter Knappheit der Impfstoffe, der Personenkreis gemäss Impfprioritäten wieder eingeschränkt werden kann

3. Grundzüge der Neuregelung

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Gemäss Artikel 73 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.01) werden die Kosten der vom Bund nach Artikel 44 EpG für die Bevölkerung beschafften Heilmittel, worunter auch die Impfstoffe und das Impfmateriale gehören, bei deren Abgabe grundsätzlich durch die Sozialversicherungen übernommen. Falls deren Voraussetzungen für die Kostenübernahme nicht gegeben sind, werden die Kosten durch den Bund übernommen. Der Begriff der «Bevölkerung» ist jedoch ein unbestimmter, nicht klar definierter Rechtsbegriff. Grenzgängerinnen und Grenzgänger können grundsätzlich auch zur Schweizer Bevölkerung gezählt werden. Gemäss Frei-

zügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) und das EFTA-Übereinkommen richtet sich die Versicherungspflicht nach dem Erwerbortsprinzip. Die Schweiz hat jedoch mit den angrenzenden Staaten Sondervereinbarungen getroffen, damit sich Personen, die in diesen Ländern wohnen, auch im Wohnland versichern können (Optionsrecht) und somit über keine Schweizerische OKP verfügen.

Damit alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP sich in der Schweiz gegen Covid-19 impfen lassen können, soll Artikel 64c der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) dahingehend angepasst werden, dass die Einschränkung auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in ihrer Tätigkeit der Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind, aufgehoben und dadurch alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger eingeschlossen werden. Das Verfahren der Abrechnung und Kostenrückvergütung bleibt wie bisher und bedarf keiner Anpassung. Hinsichtlich Mengen wird für das Jahr 2021 noch von verbleibenden 50'000 bis 100'000 Personen ausgegangen.

Zur Zwischenlösung für die Impfung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Rahmen von Betriebsimpfungen haben die Kantone am 22. Juli 2021 eine Informationsnotiz erhalten. Darin wurde mitgeteilt, dass ein Selbstzahlersystem für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP in Vorbereitung sei und diese zwischenzeitlich im Rahmen von Betriebsimpfungen geimpft werden können unter der Voraussetzung, dass die Personen separat erfasst und nachträglich eine Rechnungsabwicklung gemacht werden könne. Aufgrund zwischenzeitlich vertieften rechtlicher Abklärungen kann für Grenzgängerinnen und Grenzgänger kein Selbstzahlersystem eingeführt werden und die im Rahmen von Betriebsimpfungen bereits erfassten Impfungen von Personen ohne OKP können nach Beschluss des Bundesrates entsprechend abgerechnet werden.

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer

Was die Finanzierung der Covid-19-Impfung bei Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer betrifft, lässt der offene gesetzliche Rahmen verschiedene Möglichkeiten zu. Dazu werden zwei Varianten in die Konsultation gegeben. Bei den Mengen wird von 30'000 bis 50'000 Personen ausgegangen.

Variante 1, Kostenübernahme Bund

In Artikel 64c Absatz 1 wird ein Buchstabe c mit Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, ergänzt. Das Verfahren der Abrechnung erfolgt gleich wie bei anderen Nicht-OKP-Versicherten Personen.

Vorteil:

- Einheitliche und einfache Regelung für alle Personen ohne OKP mit geringerem administrativem Aufwand als Variante 2. Auf die relativ aufwändige Installation eines Selbstzahlersystems für eine verhältnismässig kleine Gruppe kann verzichtet werden.

Nachteile:

- Zusätzliche Kostenbelastung des Bundes jedoch in relativ geringem Umfang im Vergleich zu den gesamten Impfkosten
- Ein Teil der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer (z.B. Rentner, Arbeitstätige mit Aufenthalt in EU-/EFTA-Staaten) können freiwillig eine OKP abschliessen. Die Impfkosten bei Personen ohne OKP würden aber gleichermassen vergütet, wie bei Personen mit OKP. Dies könnte bei Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer, welche eine OKP abgeschlossen haben und diese bezahlen, den empfundenen Wert der OKP schmälern.

Variante 2, Selbstzahlersystem

In einem neuen Artikel 64d EpV wird der Zugang für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, geregelt. Darin wird auch die dem Bund zu entrichtende Pauschale für Impfstoff, Impfmateriale und Logistik festgelegt, sowie das administrative Verfahren. Damit der administrative Aufwand reduziert werden kann, wird vorgeschlagen, dass die Kantone eine beschränkte Anzahl Impfstellen für Selbstzahlerimpfungen bezeichnen. Sie gewährleisten, dass nur berechnigte Personen Zugang zur Impfung erhalten. Neben der Zugangsprüfung durch die Impfstellen sind auch insbesondere die IT-Systeme aller kantonalen Anmeldeplattformen dahingehend anzupassen, dass nicht-berechnigte Personen darauf hingewiesen werden, dass sie keinen Zugang haben (z.B. Touristinnen und Touristen) und dass für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP die Möglichkeit eines Selbstzahlersystems besteht. Die Bezahlung erfolgt an der Impfstelle vor Ort zum Zeitpunkt der Impfung (inkl. der Pauschale zuhanden Bund für Impfstoff, Impfmateriale, Logistik). Im Rahmen des Systems der Sammelrechnungen weisen die Impfstellen die Selbstzahlerimpfungen aus und die Kantone plausibilisieren diese anhand der an die Impfstelle gelieferten Dosen. Die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) stellt den Impfstellen Rechnung und überweist den Gesamtbetrag dem BAG. Das BAG vergütet der GE KVG ihren diesbezüglichen administrativen Aufwand, welcher in die Pauschale für Impfstoff und Impfmateriale einberechnet wird.

Der Bund empfiehlt die Anwendung eines schweizweit einheitlichen Endpreises der Impfung. Im Unterschied zu den Tests, deren Häufigkeit vom Verhalten und Umfeldfaktoren der betroffenen Personen abhängen, geht es bei den Impfungen um eine nachhaltige Präventionsmassnahme auf individueller wie auch kollektiver Ebene und der Zugang soll einfach und möglichst einheitlich sein. Auch wenn keine Tarife seitens Versicherer oder Bund für die Impfstellen vorgegeben sind, so sollen soweit möglich keine gewinnstrebenden Geschäftsmodelle und überhöhte Preise zur Anwendung kommen. Der Bund verfügt jedoch über keine gesetzlichen Grundlagen, um einen Endpreis der Impfung festlegen zu können. Dennoch möchte er den Kantonen einen seitens der geimpften Personen zu bezahlenden Endpreis empfehlen, welcher sich aus der dem Bund zu entrichtenden Pauschale sowie eine Pauschale für die Leistungen der Impfstellen zusammensetzt. Letztere wird im Bereich von CHF 25.- gesehen, als gerundeter Betrag angelehnt an die aktuell für Arztpraxen und Apotheken geltenden Tarife von CHF 24.50.

Vorteile:

- Klarere Abgrenzung in der Finanzierung zwischen der Bevölkerung und den Reisenden
- Geringere Kostenbelastung des Bundes

Nachteile:

- Installation eines relativ aufwändigen Systems für eine verhältnismässig kleine Personengruppe
- Schwierigkeiten bezüglich Preistransparenz bei in den Verträgen mit den Impfstoffherstellern vertraulich vereinbarten Preisen
- Mögliche grosse Unterschiede der Preise je nach Impfstelle und unerwünschte gewinnstrebende Geschäftsmodelle bei einer Massnahme für die individuelle und öffentliche Gesundheit

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Prüfung der impfberechnigten Personen in den Kantonen wird das BAG eine Weisung erlassen. Der Kreis der engen Familienangehörigen soll dabei auf Lebenspartner, Kinder sowie Grosseltern beschränkt werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass Reisende aus anderen Ländern von der Impfung ausgeschlossen bleiben.

3. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat weitergeleitet. Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

4. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2021 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 01. September 2021 vorgesehen.

5. Fragen an die Kantone

- Grenzgängerinnen und Grenzgänger: Sind die Kantone mit der vorgeschlagenen Änderung der EpV zur Kostenübernahme der Covid-19-Impfungen bei Grenzgängerinnen und Grenzgänger (ohne OKP) grundsätzlich einverstanden?
- Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer Befürworten die Kantone betreffend Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sowie deren engen Familienghörige die Variante 1 (Kostenübernahme Bund) oder die Variante 2 (Selbstzahlersystem)?
- Sind die Kantone mit der in der Weisung (je nach Variante) vorgesehenen Umsetzung einverstanden?

Beilage

- Entwurf Änderungen Epidemienverordnung Variante 1
- Entwurf Änderungen Epidemienverordnung Variante 2
- Entwurf Weisung des BAG an die Kantone Variante 1
- Entwurf Weisung des BAG an die Kantone Variante 2

BAG / 18. August 2021